| Universität Hohenheim | 70593 StuttgartGefährdungsbeurteilung gemäß§ 5 Arbeitsschutzgesetz  |  | Bearbeitet von T +49 711 459F +49 711 459 E @uni-hohenheim.deAktenzeichen **Bogen C**  |
| --- | --- | --- |
|  |
|  |  | TT. Monat JJJJ |

**Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß §§ 6 und 9 Biostoffverordnung**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Institut/ Einrichtung: |       | erstellt durch: |       | Datum: |       |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anzahl der Beschäftigten: |      | Arbeitsbereich: Fachbereich:  |            |

|  |  |
| --- | --- |
| [x]  | Besondere Maßnahmen für Jugendliche (§§ 22, 28a, 29 JArbSchG) |
| [x]  | Besondere Maßnahmen für werdende u. stillende Mütter (MuSchG, Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz) |
| [x]   | Besondere Maßnahmen für Schwerbehinderte (§ 14(3) SchwbG) |

Nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der § 2 Abs. 7 (2) sind:

Das Verwenden von biologischen Arbeitsstoffen beim Isolieren, Erzeugen und Vermehren, das Aufschließen, das Gebrauchen sowie Verbrauchen. Das Be- und Verarbeiten, das Ab- und Umfüllen, das Mischen und Abtrennen sowie innerbetriebliche Transporte. Das Aufbewahren einschließlich des Lagerns sowie das Inaktivieren und das Entsorgen.

Eine berufliche Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, biostoffhaltigen Produkten oder Gegenständen mit anhaftenden biologischen Arbeitsstoffen oder Materialien.

Wenn aufgrund o.g. Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können.

Für folgende Tätigkeiten muss keine Schutzstufe zugeordnet werden:

Reinigungs- und Sanierungsarbeiten, Tätigkeiten in der Veterinärmedizin, der Land-, Forst-, Abwasser- und

Abfallwirtschaft sowie in Biogasanlagen und Schlachtbetrieben.

**1. Beurteilungsgrundlagen:**

|  |  |
| --- | --- |
| TRBA [212](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/212_ges.htm) | Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen |
| TRBA [213](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/213_ges.htm) | Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen |
|  TRBA [214](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/214_ges.htm) | Abfallbehandlungsanlagen  |
| TRBA [220](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/220_ges.htm) | Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen |
| TRBA [230](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/230_ges.htm) | Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten |
| TRBA [240](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/240_ges.htm) | Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut |
| TRBA [250](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/t_regeln/trba/trba200/250_ges.htm) | Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege |

**1**. Angaben zur Identität, Einstufung und zum Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie zu sensibilisierenden und toxischen Wirkungen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **K**lassifizierung: | **Ba**kterien | **Vi**ren | **Pa**rasiten | **Pi**lze **Üb**ertragungsweg |

| lfd.Nr. | K | Biologische Arbeitsstoffe | Übertragungsweg | Risiko-gruppe | Bemerkung (toxische oder sensibilisierende Wirkungen bekannt?) |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |
|  |  |  |  |  | ja\* [ ]  [ ]  nein |

ja\*: bitte im Bogen **B** Schutzmaßnahmen im Freifeld des Gefährdungsbogens ergänzen, sofern erforderlich

1. **Tätigkeiten**

|  |
| --- |
| **Beschreibung der Tätigkeit und der Arbeitsverfahren; Art, Umfang und Dauer des Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen** (Es ist insbesondere zu prüfen, ob tätigkeitsbezogene Erkrankungen bekannt geworden sind)**:** |

**3. Übertragungsweg**

|  |
| --- |
| * Bei oben genannten Tätigkeiten können Gefährdungen durch folgende Übertragungswege auftreten:
* Schmutz- und Schmierinfektion (z.B. durch Spritzer in die Augen, Aufnahme über Schleimhäute, Eindringen in intakte, verletzte oder aufgeweichte Haut);
* Einatmen von Staub, Aerosolen (Tröpfchen-Infektion) ( z.B. durch offenes Ein- oder Umfüllen von Stoffen, die mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminiert sein können; Reinigung staubbelasteter Bereiche, Entfernung mikrobiell kontaminierter Materialien, Sprühverfahren, Hochdruckreiniger); Verschlucken (z.B. durch Essen, Trinken, Rauchen ohne vorherige Reinigung der Hände, durch am Arbeitsplatz kontaminierte Nahrungs- und Genussmittel);
* Einwirkungen von Tieren oder Parasiten ( z.B. durch Biss- oder Stichverletzungen);
* Kontakt mit Kanülen, Glasbruch, Skalpellen u. Ä. (Stich- und Schnittverletzungen).
 |

**4. Schutzmaßnahmen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schutzmaßnahmen | ausreichend | erfüllt |
| Allgemeine Hygienemaßnahmen sind zu beachten:* getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit von Straßenkleidung und Arbeitskleidung bzw. persönlicher Schutzausrüstung;
* vom Arbeitsbereich getrennte Umkleidemöglichkeit;
* Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung regelmäßig wechseln und reinigen;
* vor Eintritt in die Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu waschen;
* Essen, Trinken und Rauchen im Arbeitsbereich sind untersagt;
* Arbeitsplätze und Arbeitsmittel müssen in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden;
* Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen sind leicht zu reinigen;
* Waschgelegenheiten stehen zur Verfügung;
* die gesetzlich vorgeschriebenen oder darüber hinaus notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen, u.a. Greifwerkzeuge etc. sind zu benutzen.
 | ja | nein |  ja | nein |
|  [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |  [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |

Wenn o.g. Maßnahmen nicht ausreichend sind, sind weitere Maßnahmen zu treffen:

|  |
| --- |
|  |

**5. Schutzmaßnahmen bei S2-Tätigkeiten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schutzmaßnahmen | ausreichend | erfüllt |
| * Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so gestaltet oder ausgewählt, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen und die Gefahr durch Stich- und Schnittverletzungen verhindert oder minimiert werden,
* Staub- oder Aerosolbildung, einschließlich Reinigungsverfahren sind durch solche ohne oder mit geringerer Staub- oder Aerosolbildung ersetzt worden,
* die Zahl der exponierten Beschäftigten sind auf das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Maß zu begrenzt,
* die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung oder Dekontamination sowie zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln getroffen worden,
* zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung werden regelmäßig gereinigt und instandgehalten,
* Die Beschäftigte verwenden die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung, solange eine Gefährdung besteht,
* Die persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung beim Verlassen des Arbeitsplatzes werden sicher abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt,
* es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Biostoffe auftreten können, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen,
* für die Aufbewahrung der persönlicher Schutzausrüstungen, Schutzkleidung Tätigkeiten gesonderte Bereiche einrichtet.
 | ja | nein |  ja | nein |
|  [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |  [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |

**Allgemeiner Hinweis :**

1. Arbeiten in den Tropen: Hier ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Personen gemäß Tropentauglichkeitsuntersuchung durch einen Arbeitsmediziner untersucht werden und die notwendige Impfprophylaxe vorgenommen wird.

2. FSME: Bei Arbeiten im Freien in Endemiegebieten (z.B. Großraum Stuttgart) sollte darauf geachtet werden, dass die entsprechende Vorsorgeuntersuchung und Impfprophylaxe angeboten wird.

|  |
| --- |
| Datum und Unterschrift der verantwortlichen Fachgebietsleitung : |

Stand: 17.12.2020 Arbeitssicherheit 028